

Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19

Die vorliegende Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen wurde auf Basis der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Hygienemaßnahmen und des Arbeitsschutzstandards Covid 19 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt. Die Dienstanweisung ist eine verbindliche Handlungsanweisung für alle Beschäftigten und Vorgesetzten zu besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen allgemein sowie in speziellen Situationen im Arbeitsalltag an der Universität Kassel zum Schutz vor Covid 19.

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung für besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19 vom 16.11.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Kassel am 25.11.2020.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Universität unter www.uni-kassel.de/go/gesundheitschutz

Allgemeine und zusätzliche Hygienemaßnahmen

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, sich ebenso wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen durch Abstand zu Erkrankten (mindestens 1,5 Meter), regelmäßiges und gründliches Händewaschen sowie Husten- und Nies-Etikette vor einer Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Ausführliche Hygiene-Empfehlungen finden Sie unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Händedesinfektionsmittel sind primär den Gesundheitsdiensten vorbehalten. An der Universität werden sie nur dort eingesetzt, wo Waschgelegenheiten nicht zur Verfügung stehen, z. B. bei Außen- und Liefertätigkeiten, oder wo ein häufiger Nutzerwechsel stattfindet (z. B. Selbstbedienungsgerät zur Buchausleihe in der Universitätsbibliothek). Hier kann auch Flächendesinfektionsmittel zum Einsatz kommen.

Räume sind regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges Lüften dient ebenfalls der Hygiene, es reduziert sich dadurch die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen.

Technische Ausstattung und sonstige Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist das nicht möglich, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind geeignete

Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten

2. Sicherheitsabstand

Es ist ein Mindestabstand zu anderen Personen (im Folgenden „Sicherheitsabstand“) in alle Richtungen beim Zugang, beim Sitzen und beim Gehen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe Ziffern 3-5). Dieser Sicherheitsabstand ist bei allen Tätigkeiten in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen einzuhalten!

Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, müssen wirksame Alternativen angeboten werden.

3. Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinische Masken, FFP2-Masken

Durch das Tragen von Masken zur Bedeckung von Mund und Nase soll die ungehinderte Verbreitung des „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) verhindert und die Möglichkeit einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch reduziert werden.

Angepasst an das aktuelle Infektionsgeschehen ergibt sich nunmehr in Abhängigkeit von der Intensität unvermeidbarer Kontakte eine zweiteilige Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) einerseits und zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) andererseits:

- Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) ist grundsätzlich und mindestens auf den Verkehrsflächen in den Gebäuden und den Sitzungs- und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes verpflichtend zu tragen.
- Medizinische Masken (OP-Masken) sind darüber hinaus überall dort verbindlich zu tragen, wo ein engerer und längerer Kontakt zu anderen Personen insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Auf den Verkehrsflächen in den Gebäuden der Universität Kassel und den Sitzungs- und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) verpflichtend zu tragen. Verkehrsflächen in Gebäuden sind Bereiche, welche die Erschließung von Räumen oder Gebäuden ermöglichen, wie z. B. Flure, Eingangsbereiche, Treppen und Aufzüge. Die gleichzeitige Nutzung der Aufzüge ist auf max. zwei Personen mit Mund-Nasen-Bedeckung zu begrenzen.

Die Tragepflicht gilt darüber hinaus immer dann, wenn das Abstandgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten an der Universität, in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen.

Medizinische Masken (OP-Masken)

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) überall dort verbindlich, wo ein engerer und längerer Kontakt zu anderen Personen insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist.

Das betrifft in der Lehre (Lehrende und Studierende):

- Praktika und sonstige Präsenzveranstaltungen mit Fremdkontakten.
- Mündliche und schriftliche Prüfungen in Präsenz, auch am Sitzplatz, für die Verkehrswege, beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, bei Bewegungen zwischen den Plätzen.
- Auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie für die Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen.
- Bei der Nutzung der Universitätsbibliothek.

Das Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) ist in vorgenannten Bereichen gleichermaßen verpflichtend, wie dies im öffentlichen Personennahverkehr und in Geschäften bereits verpflichtend ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) und die medizinische Maske dienen der Unterbrechung der Infektionswege und vorwiegend dem Fremdschutz. Die Bereitstellung der medizinischen Maske an Studierende erfolgt in Verbindung mit den o.g. Präsenzveranstaltungen und -prüfungen kostenfrei über die Lehrenden.

Partikelfilternde Masken (FFP2-Masken)

Ergänzend hierzu stellt die Universität zusätzlich FFP2-Masken kostenfrei zur Verfügung. FFP2-Masken haben einen höheren Atemwiderstand als OP-Masken, womit im Gegensatz zur OP-Maske auch ein Eigenschutz erzielt wird, wenn sie dicht am Gesicht anliegend getragen werden. Die Nutzung der FFP2-Masken ist für Studierende ein freiwilliges Angebot und sollte soweit möglich in Anspruch genommen werden.

Bei Beschäftigten erfolgt die Nutzung von medizinischen Masken oder FFP2-Masken entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 27.1.2021 festgelegt. Dazu gehören Tätigkeiten, mit häufigen Fremdkontakten, wenn Maßnahmen zur Kontaktreduktion nicht eingehalten werden können oder bei Tätigkeiten bei denen mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Ausstattung mit FFP2-Masken für Beschäftigte und die Einweisung in die Handhabung erfolgt über die jeweiligen Vorgesetzten.

Gesichtsschutzschilder

Die Verwendung von Gesichtsschutzschildern ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden der Universität Kassel ist nur in Ausnahmefällen, nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Attests oder auf Empfehlung des Betriebsärztlichen Dienstes, zugelassen.

4. Kontakt untereinander

Abläufe sind so zu organisieren, dass die Beschäftigten sowie externe Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Das Miteinander im Büro, in Pausen oder bei Tätigkeiten soll durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt werden. Auf Händeschütteln ist zu verzichten.

5. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!

Bei Tätigkeiten, bei denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine Abtrennung durch Schutzscheiben vorzusehen. Wo dies nicht möglich ist, sind von Beschäftigten und sonstige Personen im Raum bzw. Tätigkeitsbereich Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Arbeitsplatzgestaltung

Bei allen Tätigkeiten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Andernfalls sind geeignete gleichwertige Schutzmaßnahmen in der Rangfolge technische Maßnahmen, vor organisatorischen Maßnahmen, vor personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen (insbesondere Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen, FFP2-Masken)

6. Büroarbeit

Die Vorgesetzten haben Mobiles Arbeiten anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dem entgegenstehen. Arbeiten in Präsenz darf nur dort stattfinden, wo dies unabdingbar ist und die Aufgaben hierfür geeignet sind. Die Mitarbeitenden werden nachdrücklich aufgefordert dieses Angebot in Anspruch zu nehmen.

Bei Präsenz im Büro, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von 1,5 Metern (siehe Ziffer 2) einzuhalten. Zudem ist die Belegungsdichte weiterer Arbeitsbereiche und gemeinsam genutzter Einrichtungen (z. B. durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten) zu verringern.

7. Beratungs- und Informationsplätze

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, an denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Abtrennung durch Schutzscheiben und ggf. Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen vorzusehen.

8. Labore, Werkstätten und vergleichbare Arbeitsplätze

In Laboren, Werkstätten und sonstigen Arbeitsbereichen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von 1,5 Metern (siehe Ziffer 2) einzuhalten. Maßnahmen wie Abtrennung durch Schutzscheiben und ggf. Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sind auf die Tätigkeiten und Raumverhältnisse anzupassen.

9. Mobile Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität.

Auch bei „mobilen“ Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität ist der Sicherheitsabstand einzuhalten. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Einzelarbeit möglich ist, ohne dass dadurch neue Gefährdungen entstehen. In Abhängigkeit der Aufbau- und Ablauforganisation sind ggf. Teams zu bilden, um wechselnde Kontakte zu reduzieren.

Sofern es in Arbeitsplatznähe keine Waschgelegenheiten gibt, sind Mittel zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertücher und Müllbeutel vorzusehen.

10. Sitzungen, Besprechungen und weitere Gesprächsformate

Sitzungen, Besprechungen und weitere Gesprächsformate sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von digitalen Gesprächsformaten zu ersetzen. Können Besprechungen nicht in digitalen Formaten stattfinden, sind andere geeignete und auf die Raumverhältnisse angepasste Schutzmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen, ggf. FFP2-Masken). Folgende zusätzliche folgende Aspekte sind zu beachten:

- Begrenzung des Teilnehmerkreises auf die erforderlichen Teilnehmenden
- Begrenzung von Themen und Zeit auf das unbedingt Notwendige
- Nutzung eines ausreichend großen Raumes, damit die Teilnehmenden sich mit Sicherheitsabstand im Raum platzieren können
- Die / der Einladende trägt dafür Sorge, dass auch die externen Teilnehmenden und Gäste über die einzuhaltenden Hygienestandards informiert sind.
- Für eventuelle Nachfragen ist eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen.

11. Kontaktdatenerfassung

Bei Sitzungen, Besprechungen und weiteren Gesprächsformaten, bei denen eine eindeutige Kontaktdatenerfassung nicht bereits über die Terminplanung (z.B. Outlookka-

lender) möglich ist (z.B. mit externer Beteiligung), ist eine gesonderte Kontaktdatenerfassung durchzuführen. Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme.

Zur Kontaktdatenerfassung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer*innen sowie dem Titel der Veranstaltung ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt durch eine elektronische Lösung oder durch ein Formular.

Aus Datenschutzgründen ist je Person ein Formular auszufüllen und beim Veranstalter abzugeben (Vorlage im FAQ Bereich Corona vorhanden). Die Kontaktdatenerfassungsbögen können z.B. in einem DIN A 4 oder DIN A5 Kuvert gesammelt werden. Das Kuvert ist mit dem Titel der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Datum und Uhrzeit zu beschriften, zu verschließen und vom Veranstalter bis zum Fristablauf aufzubewahren.

Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für das zuständige Gesundheits- oder Ordnungsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln bzw. unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten.

Die datenschutzkonforme Vernichtung kann durch den Veranstalter selbst erfolgen (Schreddern) oder die gesammelten Formulare sind zur datenschutzkonformen Vernichtung in einem verschlossenen und als „vertraulich, zur Vernichtung“ gekennzeichneten Umschlag an die Zentrale Registratur, Mönchebergstraße 19, Raum 190 per Hauspost zu senden.

Beratung- und Unterstützung

12. Arbeitssicherheitstechnische Beratung

Bei zusätzlichem Beratungsbedarf stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz beratend zur Seite. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpersonen der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz: <http://www.uni-kassel.de/go/agu-kontakt/>

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und der Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements e. V. (AGUM e. V.) haben Empfehlungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie eine Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus entwickelt. Die Dokumente sind bei der DGUV abrufbar:

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

13. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für alle Beschäftigten besteht das Angebot einer arbeitsmedizinischen Beratung beim betriebsärztlichen Dienst (Medical Airport Service, MAS). Die Beschäftigten wenden sich zuerst per E-Mail an die Abteilung Personal und Organisation (arb.vorsorge@uni-kassel.de). Von dort erhalten die Beschäftigten eine Einladung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie die Kontaktdaten des MAS.

Kassel, den 05.02.2021

Der Präsident

In Vertretung

Gez. im Original

Dr. Oliver Fromm

- Kanzler -